

Überprüfung von ausser Kraft getretenen Gesetzen nicht besteht, da ein "stichhaltiger Grund" dafür nicht ausfindig gemacht werden könne.<sup>89</sup> Andererseits wird eine Reihe von Gründen genannt, die diese voneinander abweichende Regelung verständlich machen sollen. Danach komme der Bestandeskraft bei Gesetzen wegen ihrer Höherrangigkeit im Stufenbau der Rechtsordnung mehr Gewicht zu als bei Verordnungen oder sei ab dem Ausserkrafttreten eines Gesetzes die Bedeutung einer allfälligen Verfassungswidrigkeit nicht mehr die gleiche wie vor diesem Zeitpunkt. In bezug auf die Verordnungen wird festgehalten, dass das Gesetzgebungsverfahren für die Einhaltung der Verfassungsmässigkeit bessere Kautelen biete als das Erzeugungsverfahren von Verordnungen für deren Gesetzmässigkeit. Schliesslich wird auch der Umstand geltend gemacht, dass in aller Regel für Gesetze eine längere Bestandesdauer angenommen werden könne als für Verordnungen.<sup>90</sup>

Nach Art. 18 Abs. 2 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes hat der Staatsgerichtshof neu auch bei einem Gesetz oder bei einzelnen Teilen eines Gesetzes, die schon ausser Kraft getreten sind, die Verfassungswidrigkeit festzustellen. Damit soll die gleiche Regelung wie bei ausser Kraft getretenen Verordnungen gelten (Art. 20 Abs. 2).

## II. Andere Rechtsakte

### 1. Authentische Interpretation

#### a) Begriff

Die authentische Interpretation ist ein Akt der Gesetzgebung. Sie gehört nach Art. 65 Abs. 1 der Verfassung ausdrücklich zum Bereich der Gesetzgebung. Der Staatsgerichtshof stellt denn auch unter Bezugnahme

<sup>89</sup> So Erwin Melichar, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, S. 466. Walter Antonioli, Probleme der Gesetzesprüfung, S. 228, weist darauf hin, dass auch ausser Kraft getretene Gesetze in vielen Fällen noch angewendet werden müssten, etwa bei Feststellungen. Dem Verfassungsgerichtshof sei es aber verwehrt, ein solches Gesetz zu überprüfen. Er bezeichnet dies einen "unerträglichen Zustand" und meint, der Gerichtshof müsste die Kompetenz erhalten, auch auszusprechen, dass ein Gesetz verfassungswidrig gewesen sei.

<sup>90</sup> Diese Zusammenstellung von Argumenten findet sich bei Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 104.